

Ausgabe 4/2020





SHIBB

Journal



Bundesregierung verlängert Zahlung von Zuschüssen

Uberbrückungs-, November- und Dezemberhilfe

Um Unternehmen, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen durch die Corona-Krise zu helfen, hat die Bundesregierung die Novemberhilfe auf den Dezember verlängert und zudem eine Überbrückungshilfe III aufgelegt. Zuschüsse gibt es damit bis zum Sommer 2021.

Mit der Überbrückungshilfe unterstützt der Bund kleine und mittelgroße Unternehmen aller Branchen, Soloselbstständige und Freiberufler sowie gemeinnützige Einrichtungen, die von der Corona-Krise besonders stark betroffen sind. Ursprünglich bis August 2020 geplant, wurde sie bereits um die Fördermonate September bis Dezember 2020 verlängert (Überbrückungshilfe II). Das SHBB Journal berichtete darüber in Ausgabe 3/2020. Wegen des neuerlichen Teillockdowns im November entschloss sich der Bund, ergänzend die sogenannte Novemberhilfe aufzulegen. Während sich die Zahlung der Überbrückungshilfe an den Fixkosten orientiert, richtet sich die Zahlung bei der Novemberhilfe nach dem Umsatzausfall. Nachdem der Teillockdown noch mindestens bis zum 10. Januar 2021 gilt, folgt auf die Novemberhilfe jetzt die Dezemberhilfe. Und für 2021 soll es die Überbrückungshilfe III geben. Wir haben die wesentlichen Eckpunkte zusammengestellt.

November- und Dezemberhilfe

Diese Hilfen richten sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen, staatlich angeordneten Schließungen betroffen sind. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen direkt, indirekt und mittelbar indirekt Betroffenen. Antragsberechtigt ist, wer aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen musste. Darüber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die zwar nicht schließen mussten, aber an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert werden. Als indirekt Betroffener zählt, wer 80 Prozent seines Umsatzes durch Kunden erzielt, die von den Schließungen direkt betroffen sind. Beispiel: eine Wäscherei, die für Hotels arbeitet. Als mittelbar indirekt betroffen gilt, wer in keinem direkten Vertragsverhältnis zu einem direkt betroffenen Unternehmen steht, dennoch aber nachweisen kann, dass sein Umsatz aufgrund

der Schließungsverordnung um mindestens 80 Prozent eingebrochen ist. Beispiele: Tontechniker oder Caterer, die von Veranstaltungsagenturen gebucht werden.

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom coronabedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war. Bei der Dezemberhilfe gilt entsprechendes für den Dezember. Kulturschaffende und andere Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: Alternativ zum durchschnittlichen Umsatz im November 2019 können Sie den durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.

Während die Novemberhilfe seit dem 25.11.2020 beantragt werden kann, wurde die Antragstellung für die Dezemberhilfe bei Redaktionsschluss noch von den Behörden vorbereitet. Anträge können nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden. Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige: Sie sind bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Grundsätzlich gilt für alle Antragssteller: Andere Corona-Leistungen wie die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die November- und Dezemberhilfe angerechnet.

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe II läuft noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll als Überbrückungshilfe III für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 verlängert werden. Voraussetzung bleibt weiter, dass der Antragsteller ent weder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten gegenüber den Vorjahresmonaten oder einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent pro Monat seit April 2020 erlitten hat. Auch weiterhin richtet sich die Höhe der Überbrückungshilfe nach den betrieblichen Fixkosten. Neu sind folgende Punkte:

- Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz antragsberechtigt.
- Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von 50.000 auf 200.000 Euro.

- Erstattungsfähig sind nun auch Kosten bis zu 20.000 Euro für hygienebedingte Modernisierungen, Renovierungen oder Umbauten, Marketing- und Werbekosten sowie Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent.
- Für die Reisebranche: Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen wegen coronabedingter Stornierungen bleiben förderfähig. Die Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Ausfallkosten für März bis Dezember 2020 werden förderfähig.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | *Seite 1 – 6*

Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfe – Seite 1 – 2

Editorial - Seite 2

Jahressteuergesetz 2020 - Seite 2

Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021: Rückkehr zu den alten Sätzen – Seite 3

Steuertipps zum Jahreswechsel – **Seite 4** – **5**

Inventur: Zählen, Messen & Wiegen - **Seite 5**

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung - Seite 5 Ladestrom vom Arbeitgeber bleibt steuerfrei: Regelung für E-Autos

bis 2030 verlängert – **Seite 6**

GmbH spezial | Seite 6

Versteuerung einer Geschäftsführungsvergütung beim Kommanditisten – **Seite 6**

Recht | Seite 7

Personalabbau aufgrund der Corona-Krise – Kündigungen: Das ist für Arbeitgeber jetzt wichtig - Seite 7

Internes | Seite 8

Jahrestagung 2021 - Leitthema: Aus Krisen lernen - Seite 8

Nachruf – **Seite 8**

Steuertermine Januar bis März 2021 – **Seite 8**

Impressum - Seite 8



























Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die letzten Wochen des Jahres sind die Zeit der Rückblicke und des Besinnens. Was ist im vergangenen Jahr alles geschehen, worüber haben wir uns gefreut, was waren die besonderen Herausforderungen? Natürlich wird 2020 immer mit Corona in Verbindung



mit dem Namen SARS-CoV-2 hat unsere Welt auf den Kopf gestellt, wie es vor Jahresfrist kaum jemand von uns geahnt hat. Im SHBB Journal berichten wir seit dem Frühjahr über die verschiedenen Hilfspakete und Erleichterungen, die dabei helfen sollen, die gravierenden ökonomischen Folgen der Pandemie abzumildern. Gleichzeitig finden Sie im Co-

gebracht werden. Das Virus

rona-Nachrichtenticker auf unseren Webseiten fortlaufend aktuelle steuerliche News zu diesem Thema.

Keine Frage: Corona macht uns ärmer, wirtschaftlich und sozial. Ohne Erfahrungen mit vergleichbaren Situationen, ohne hinreichend verlässliche Fakten fällt es schwer, den optimalen Kurs durch die Pandemie zu finden. Ich habe Verständnis für alle, die ihr normales Leben gern zurückhätten und es kaum erwarten können, dass die gegenwärtigen Einschränkungen enden. Mir geht es nicht anders. Solange aber in Europa alle 17 Sekunden ein Mensch an COVID-19 stirbt, wie die Weltgesundheitsorganisation WHO Anfang Dezember vorrechnete, fällt es gleichwohl schwer, Maßnahmen zu kritisieren, mit denen die Ausbreitung der Krankheit unter Kontrolle gebracht werden kann.

Wenn die Unsicherheit groß ist und gleichzeitig Kontakte begrenzt werden, dann steigt der Wert von vertrauensvollen Gesprächen und verlässlichen Informationen. Viele unserer Mitglieder, Mandanten und Kunden suchen besonders in Krisenzeiten den Kontakt zu ihrem Berater, der sie oft schon über Jahre begleitet hat. Unternehmer wollen die Zukunft gestalten. Das geht aber nur, wenn die Unternehmen auch eine Zukunft haben. Mehr denn je zeigt die Krise, wie wichtig eine seriöse und gute Beratung ist. Eine Beratung, bei der der Blick auf das Wesentliche, den nachhaltigen Aufbau von Werten, nicht durch eine vermeintliche Chance auf schnellen Gewinn vernebelt wird. Auch wir müssen unsere Arbeit diesbezüglich hinterfragen: Haben wir die Krisenfestigkeit und die wirtschaftliche und personelle Stabilität der Betriebe in der Vergangenheit genügend berücksichtigt?

Dieses Thema greifen wir auch auf unserer Jahrestagung am 13. Januar auf, zu der ich Sie herzlich einlade. "Aus Krisen lernen" lautet unser Leitthema. Wir übertragen die Vortragsveranstaltung erstmals auch live in Ihr Büro oder Ihr Wohnzimmer! Machen Sie es sich daheim bequem und verfolgen Sie Vorträge und Podiumsdiskussion online – vielleicht gemeinsam mit Ihrer Familie. Corona zwingt uns, neue Wege zu gehen. Machen wir weiter das Beste daraus!

Ihr

Willi Cooks

⊃ Fortsetzung von Seite 1

• Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche: Für März bis Dezember 2020 können Ausfallkosten geltend gemacht werden.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Da Soloselbständigen meist nur geringe Fixkosten haben, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen. Sie erhalten den Zuschuss von bis zu 5.000 Euro als sogenannte Neustarthilfe.

"November- und Dezember-Fenster" in der Überbrü-

Unternehmen, die der aktuelle Teillockdown hart trifft, die aber von der November- und Dezemberhilfe ausgeschlossen sind, will der Bund mit der Erweiterung des Zugangs zur Überbrückungshilfe für November und Dezember 2020 unter die Arme greifen. Für dieses Zeitfenster gilt, dass auch Unternehmen, die im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben, Gelder beantragen können.

Regierungsentwurf im parlamentarischen Verfahren

Jahressteuergesetz 2020

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet einige Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf. Auch der Finanzausschuss hat inzwischen Empfehlungen abgegeben.

Das Bundesfinanzministerium legt regelmäßig den Entwurf für ein Jahressteuergesetz vor. Dabei handelt es sich um ein ganzes Bündel an steuerlichen Änderungen. Das Bundekabinett hat den Referentenentwurf leicht verändert und als Regierungsentwurf ins parlamentarische Verfahren gebracht. Nachfolgend die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Einkommensteuer

• Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse:

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz ist die bis zum 31.12.2020 befristete Steuerfreiheit für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zu dem Saison-Kurzarbeitergeld eingeführt worden. Sie soll bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Investitionsabzugsbetrag:

Die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsgutes in Höhe von mindestens 90 Prozent bleibt nun doch als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages. Die im Referentenentwurf enthaltene Herabsetzung auf 50 Prozent wurde gestrichen. Die ursprüngliche einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 125.000 Euro wurde im Regierungsentwurf auf 150.000 Euro angehoben. Ein Investitionsabzugsbetrag soll zukünftig auch für langfristig vermietete Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können.

• Erweiterung sonstige Kapitalforderungen:

Eine zukünftige Berücksichtigung der Kapitalforderungen, deren Einlösung auf eine Sachleistung gerichtet ist wie bei Gold-Zertifikaten, wurde nicht aus dem Referentenentwurf in den Regierungsentwurf übernommen.

Umsatzsteuer

 Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes: Die neuen Regelungen zur Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes sollen, wie bereits auf der EU-Ebene beschlossen, erst zum 01.07.2021 in Kraft treten.

Abgabenordnung

• Vereinheitlichung von Schnittstellen:

Die Verordnungsermächtigung des Bundesfinanzministerium zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen und der Datenspeicherung wurde nicht in den Regierungsentwurf aufgenommen.

Der Finanzausschuss des Bundestages hat inzwischen Empfehlungen zu dem Gesetzesentwurf der Regierungskoalition abgegeben (alle Steuerarten). Wir haben für Sie die wichtigsten dieser Empfehlungen in Kurzform zusammengefasst:

- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro und Streichung der sogenannten Pool-Abschreibung
- Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung auch für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter einführen
- Investitionsabzugsbetrag beibehalten, wenn bei einer Mitunternehmerschaft nicht im gleichen Vermögensbereich investiert wird (weiterhin Anwendung BFH-Rechtsprechung)
- Verlustrücktragzeitraum auf zwei Jahre ausdehnen, dabei einen Rücktrag von 2020 in die Jahre 2018 und 2019 ermöglichen
- Streichung der in 2019 geschaffenen gesetzlichen Regelung von nachträglichen Anschaffungskosten im Bereich der Veräußerung von Anteilen an Kapital-
- Streichung der in 2019 geschaffenen Verlustverrechnungsbeschränkungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einführung eines Freibetrages von 6.000 Euro beim Progressionsvorbehalt für 2020 und 2021
- Verlängerung der Auszahlungsmöglichkeit der steuerfreien "Corona-Prämie" von maximal 1.500 Euro bis 31.01.2021
- Einkommensteuerbefreiung für Einnahmen aus Solaranlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kWp
- Umsatzsteuerbefreiung f
 ür Betriebshilfeleistungen in der Land- und Forstwirtschaft
- Gemeinnützigkeit: keine zeitnahe Mittelverwendung mehr, wenn Körperschaft maximal 45.000 Euro Einnahmen pro Jahr erzielt
- Anhebung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro pro Jahr
- Finanzausschuss rügt, dass bisher keine Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz zur Verhinderung so genannter Share-Deals in Kraft getreten sind und fordert zeitnahe gesetzliche Maßnahmen
- Grunderwerbsteuerbefreiung einer Mehrzuteilung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, wenn Überschreitung des Sollanspruchs nicht größer als 20 Prozent
- Zeitnahe Anpassungen bei der Lohnsummenregelung und bei der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens im Erbschaftsteuergesetz aufgrund der Corona-Pandemie
- Verbesserte Abschreibungsbedingungen für "digitalisierungsrelevante Innovationsgüter"
- Senkung des gesetzlichen Zinssatzes von derzeit sechs auf drei Prozent pro Jahr.



Auf korrekte Abgrenzung bei Lieferungen und Leistungen achten

Umsatzsteuer: Rückkehr zu den alten Sätzen

Zum 1. Januar 2021 wird der Regelsteuersatz in der Umsatzsteuer von 16 wieder auf 19 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von fünf auf sieben Prozent angehoben. Eine Verlängerung der coronabedingten temporären Absenkung der Steuersätze über den Jahreswechsel hinaus war bei Redaktionsschluss nicht vorgesehen. Nachfolgend die wichtigsten Hinweise zur Umstellung.

Zeitpunkt der Leistung maßgeblich für Steuersatz

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes kommt es einzig darauf an, wann die Lieferung, Dienstleistung oder anderweitige Leistung ausgeführt worden ist. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt keine Rolle, gleiches gilt für Anzahlungen oder Vorabbezahlung. Auch bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage ist entscheidend, wann die Leistung erbracht wurde.

Wann gilt eine Leistung als ausgeführt?

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem zu liefernden Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Versendung ausgeführt. Bei Dienstleistungen und anderweitigen sonstigen Leistungen ist der Zeitpunkt ihrer Vollendung maßgeblich. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen gilt die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts als ausgeführt, sofern keine Teilleistungen vereinbart wurden. Für innergemeinschaftliche Erwerbe aus anderen EU-Ländern ist die Ausstellung der Rechnung maßgebend.

Was gilt bei Teilleistungen?

Eine Teilleistung liegt dann vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Für die jeweilige Teilleistung ist eine gesonderte Rechnung zu erteilen, so dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums entsteht, in dem die Teilleistung ausgeführt wurde. Ist zum Beispiel bei Handwerkerdiensten die vollständige Erbringung der Leistung vor dem 01.01.2021 nicht mehr möglich, kann alternativ die Abrechnung von Teilleistungen in Betracht kommen. Aber Achtung: Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung sehr sorgsam nach Gefälligkeitsrechnungen Ausschau halten wird. Es dürfen nur dann Teilleistungen abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wurden bisher keine Teilleistungen vertraglich vereinbart, lässt die Finanzverwaltung bis zum 31.12.2020 eine nachträgliche Vertragsanpassung zu.

Versteuerung von An- und Vorauszahlungen

Beispielhaft hierzu zwei Fallkonstellationen:

• Die Leistung oder Teilleistung wurde nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht, und es sind Anzahlungen vor dem 01.07.2020 getätigt worden. Die Anzahlungen sind mit 19 Prozent zu besteuern. Die Leistung ist in der Schlussrechnung um drei Prozentpunkte auf 16 Prozent zu entlasten, wenn die Ausführung zwischen dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 erfolgt. Die Umsatzsteuer aus den Anzahlungen ist in der Schlussrechnung offen abzusetzen.

• Die Leistung oder Teilleistung wird nach dem 31.12.2020 erbracht und Anzahlungen wurden in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 vereinnahmt. Die Anzahlung ist mit 16 Prozent zu besteuern. Die Leistung ist insgesamt um drei Prozentpunkte höher mit 19 Prozent zu versteuern, wenn die Ausführung ab dem 01.01.2021 erfolgt. Die Umsatzsteuer aus der Anzahlung ist in der Schlussrechnung offen abzusetzen.

Die Nachversteuerung oder Entlastung von Anzahlungen hat in dem Voranmeldungszeitraum zu erfolgen, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt ist.

Eingehende Rechnungen prüfen

Bei eingehenden Rechnungen ist auf den korrekten Umsatzsteuersatz zu achten. Bei einem zu niedrigen Steuerausweis schuldet der Unternehmer die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Der Leistungsempfänger darf allerdings nur den in der Rechnung ausgewiesenen, zu niedrigen Steuerbetrag als Vorsteuer abziehen.

Dauerleistungen und wiederkehrende Leistungen

Bei Miet- oder Leasingverträgen handelt es sich um Dauerleistungen, die in Teilleistungen ausgeführt werden. Mit der Wiederanhebung der Steuersätze hat eine Anpassung der Verträge oder Dauerrechnungen zu erfolgen. Von den Dauerleistungen sind wiederkehrende Leistungen abzugrenzen, die zeitpunktbezogen in regelmäßigen Abständen erbracht werden, ohne dass eine durchgehende Leistungserbringung geschuldet wird. Dazu zählen beispielsweise Wartungsverträge. Diese Leistungen werden am Tag jeder einzelnen Leistungserbringung ausgeführt.

Ausgabe von Gutscheinen

Ein sogenannter Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung und die für diesen Umsatz geschuldete Umsatzsteuer bereits feststehen. In diesem Fall gilt die Übertragung des Gutscheins als Lieferung beziehungsweise Leistungserbringung. Die Umsatzsteuer bemisst sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins gültigen Steuersatzes. Liegen die Voraussetzungen für einen Einzweck-Gutschein nicht vor, weil der Ort oder die für diesen Umsatz geschuldete Umsatzsteuer nicht feststeht, handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein. Hierbei entsteht die Umsatzsteuer erst mit tatsächlicher Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung.

Erstattung von Pfandbeträgen

Durch die Rücknahme von Leergut und die Erstattung des Pfandbetrages liegt eine Entgeltminderung vor. Die geschuldete Umsatzsteuer ist vom Unternehmer zu be-

richtigen. Die Finanzverwaltung unterstellt, dass sich die Pfand-Ware viermal jährlich umschlägt. Für die Steuerberichtigung bedeutet das: Werden Pfandbeträge im ersten Quartal 2021 erstattet, gilt noch ein Steuersatz von 16 Prozent, danach ein Steuersatz von 19 Prozent.

Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen Bei einem Ablesezeitraum, der nach dem 31.12.2020 endet, können die Leistungen in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt werden. Zur Vermeidung von Verbrauchsunterschieden hat bei einem Ablesezeitraum von mehr als drei Monaten eine Gewichtung zu erfolgen. Dies ist zum Beispiel bei Wärmelieferungen der Fall. Die Vereinfachungsregelung gilt auch für Leistungen im Rahmen der EEG-Einspeisung. Die Entnahme von Strom aus dem Unternehmen kann nach einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung einheitlich für 2020 mit 16 Prozent besteuert werden.

Besonderheiten für die Gastronomie

Für die Gastronomie gilt weiterhin eine Branchen-Sonderregelung. Noch bis zum Jahresende sind Speisen mit einem Steuersatz von fünf Prozent zu versteuern, in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 dann mit einem Steuersatz von sieben Prozent. Bis zum 30.06.2021 entfällt damit weiterhin die steuerliche Unterscheidung, ob der Verzehr vor Ort oder außer Haus stattfindet. Für Getränke muss wie bisher der Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer ausgewiesen werden, der zum 1. Januar 2021 von 16 wieder auf 19 Prozent steigt. Werden Mahlzeiten inklusive Getränk pauschal angeboten, dann sind die Pauschalpreise umsatzsteuerlich nach dem Verhältnis von Speisen zu Getränken aufzuteilen. In der Praxis ist dabei ist zu unterscheiden, ob die Leistungen auch einzeln angeboten werden oder nicht.



Gut vorbereitet ins neue Jahr starten

Steuertipps zum Jahreswechsel

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2020/2021 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können.

Für alle Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2020 beziehungsweise 2020/21 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden. Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben, Freiberuflern und anderen selbständig Tätigen darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden. Die Größenmerkmale wird der Gesetzgeber möglicherweise ab 2021 anhand einer einheitlichen Gewinngrenze von 150.000 Euro bestimmen sowie Investitionen in immaterielle Wirtschaftsgüter begünstigen (siehe Artikel auf Seite 2).

Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden.



Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 250 und 1.000 Euro kann auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben. Der Gesetzgeber plant ab 2021 die Erhöhung der GWG-Grenze von 800 auf 1.000 Euro. Der Sammelposten soll wegfallen.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

• Gemischte private / betriebliche Aufwendungen Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Es kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2020 maximal 6.816 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 3.408 Euro auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu einem Maximalbetrag von 6.816 Euro übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. "Ladenhüter" sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung unterhalb der Anschaffungsoder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu dokumentieren.

Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.



Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche "Strafsteuer" von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2020 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäfts-

Soll im Jahr 2021 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Einnahmenüberschussrechner

Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2020 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2020 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2021 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatz-

⊃ Fortsetzung von Seite 4

steuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2020, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

Verbilligte Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie, ob die tatsächliche Miete gegebenenfalls entsprechend der Entwicklung der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2020 noch zu erhöhen. Für 2020 können Ledige maximal 25.046 Euro und Verheiratete 50.092 Euro steuerwirk-

sam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung ist unerheblich. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen oder Lohnvorteile von hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss.

Spenden

Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2020 durch Spenden mindern, muss die Zahlung rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Sprechen Sie daher vorsorglich mit Ihrem Kreditinstitut.

Inventur

Zählen, Messen & Wiegen

Grundsätzlich haben Kaufleute für den Schluss eines jeden Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres ein Inventar, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten sollten.

Das Inventar, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände nach Art, Menge und unter Angabe ihres Werts genau zu verzeichnen sind, ist aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme – der Inventur – zu erstellen. Von der Verpflichtung zur Bilanzierung ausgenommen sind Kaufleute, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als 600.000 Euro Umsatz und nicht mehr als 60.000 Euro Jahresüberschuss erzielt haben. In diesen Fällen kann der Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt werden.

Wird innerhalb der oben genannten Grenzen aber freiwillig ein Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, ist auch eine Inventur erforderlich. Für die körperliche Bestandsaufnahme kommen nachfolgende Durchführungsmöglichkeiten in Frage:

Stichtagsinventur

Die Inventur für den Bilanzstichtag braucht nicht an diesem vorgenommen zu werden. Sie kann bis zu zehn Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Zeitverschobene Inventur

Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann ganz oder teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Der sich danach ergebende Gesamtwert des Bestandes ist dann wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben oder zurückzurechnen.

Permanente Inventur

Die körperliche Bestandsaufnahme für den Bilanzstichtag kann auch ganz oder teilweise aufgrund einer permanenten Inventur erstellt werden. Der Bestand für den Bilanzstichtag kann in diesem Fall nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern in Papier oder elektronischer Form beziehungsweise Lagerkarteien festgestellt werden. In diesem Fall müssen die Bestände nach Art, Menge und Wert laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Mindestens einmal jährlich muss aber auch eine tatsächliche körperliche Bestandsaufnahme stattfinden. Hierfür können ein beliebiger Zeitpunkt und eine beliebige abgrenzbare Teilmenge ausgewählt werden. Insgesamt muss aber für das Jahr verteilt summarisch eine lückenlose körperliche Bestandsaufnahme vorliegen, um das in den Lagerbüchern beziehungsweise Lagerkarteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen abzugleichen.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Alle Jahre wieder ...

Cuanzavanta in day Sazialyanaiahanung	2020		2021	
Grenzwerte in der Sozialversicherung	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	6.900	6.450	7.100	6.700
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.450	7.900	8.700	8.250
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	6.900	6.450	7.100	6.700
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung*	5.212,50		5.362,50	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.687,50		4.837,50	
Durchschnittsverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450		450	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	455		470	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.185	3.010	3.290	3.115

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherung spflichtgrenze 2021 4.837,50 Euro

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung zum 1. Januar 2021 anzupassen. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze wird ab 2021 auf 4.837,50 Euro pro Monat angehoben. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Die Versicherungspflichtgrenze wird ebenfalls angehoben, und zwar auf 5.362,50 Euro pro Monat. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln.

Regelung für E-Autos bis 2030 verlängert

Ladestrom vom Arbeitgeber bleibt steuerfrei

Erlauben Arbeitgeber ihren Beschäftigten das kostenlose Laden von E-Autos oder Hybridautos im Betrieb, fallen auf den Strom bis 2030 keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an. Auch beim Laden von E-Bikes ist der Fiskus weiter großzügig. Außerdem gelten ab 2021 höhere Pauschalen, wenn Angestellte ihren Dienstwagen zu Hause laden.

Welche Fahrzeuge sind begünstigt?

Zu den begünstigten Fahrzeugen zählen neben E-Autos

und Plug-in-Hybriden auch Fahrräder mit Hilfsmotor, deren Motor ein Tempo von mehr als 25 Kilometer pro Stunde unterstützt. Herkömmliche E-Bikes ohne Kennzeichen sind laut Gesetz nicht begünstigt. Das Bundesfinanzministerium stellt aber in einem Schreiben vom 29. September 2020 klar, dass vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen auch dieser Räder aus Billigkeitsgründen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Voraussetzung ist, dass die geldwerten Vorteile vom Arbeitgeber zusätz-

lich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der steuerliche Vorteil ist also bei Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen. Aufgeladen werden muss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers.

Was ist bei Dienstwagen zu beachten?

Die private Nutzung eines Firmenwagens ist ein geldwerter Vorteil, den Arbeitnehmer versteuern müssen. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten: entweder pauschal oder über das Führen eines Fahrtenbuchs. Wird der geldwerte Vorteil über die pauschale Nutzungswertermittlung

ermittelt, ist damit auch der Vorteil für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom abgegolten. Bei der Fahrtenbuchmethode bleiben Kosten für den vom Arbeitgeber gestellten steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der insgesamt entstehenden Aufwendungen außer Ansatz.

Der Arbeitgeber trägt die Kosten einer Ladevorrichtung außerhalb des Betriebs

Überlässt der Arbeitgeber einem Beschäftigten eine Ladevorrichtung außerhalb des Betriebs zur Nutzung



zum Beispiel am Wohnort des Arbeitnehmers, muss dieser Vorteil nicht versteuert werden. Anders hingegen, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet oder Zuschüsse für den Erwerb einer Ladevorrichtung zahlt. Dieser geldwerte Vorteil kann aber pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Der bezogene Strom fällt in beiden Fällen nicht unter die Steuerbefreiung.

Der Arbeitnehmer trägt die Stromkosten zunächst

Lädt ein Arbeitnehmer ein privates E-Fahrzeug zu Hause auf und bekommt die Stromkosten vom Arbeit-

geber erstattet, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Lädt er hingegen einen Dienstwagen auf, wird die Erstattung der Stromkosten als steuerfreier Auslagenersatz eingestuft. Zur Vereinfachung hat der Fiskus für diesen Fall monatliche Pauschalen festgelegt. Dabei wird unterschieden, ob der Dienstwagen nur zu Hause aufgeladen werden kann oder ob beim Arbeitgeber auch eine Lademöglichkeit besteht oder dieser eine Stromtankkarte zur Verfügung stellt. Die Pauschalen steigen ab 2021 deutlich an, wie die folgende Aufstellung zeigt.

> Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gelten folgende monatlichen Werte:

> mit zusätzlicher Lademöglichkeit

Arbeitgeber/Stromtankkarte 20 Euro für E-Autos und 10 Euro für Hybridfahrzeuge

 ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber/Stromtankkarte 50 Euro für E-Autos und 25 Euro für Hybridfahrzeuge.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 gelten folgende

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit bei dem Arbeitgeber/Stromtankkarte 30 Euro für E-Autos und 15 Euro für Hybridfahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber/Stromtankkarte 70 Euro für E-Autos und 35 Euro für Hybrid-

Was ist noch zu beachten?

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Lohnkonto aufzuzeichnen. Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal, sind aber die Aufwendungen für den Kauf der Ladevorrichtung, die Zuschüsse und die bezuschussten Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung durch Belege nachzuweisen.

Versteuerung einer Geschäftsführungsvergütung beim Kommanditisten

Vorabgewinn bei einer GmbH & Co KG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Mai 2020 darüber zu entscheiden, ob ein Kommanditist einer GmbH & Co KG, der gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist und für seine Geschäftsführungstätigkeit Vergütungen erhält, diese Vergütungen als sogenannten Vorabgewinn zu versteuern hat.

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist schnell dargestellt: An einer GmbH & Co KG war die Komplementär-GmbH als Verwaltungs-GmbH und persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt. Ausschließlich ihr oblag die Geschäftsführung und Vertretung der KG. Die beiden einzigen Kommanditisten der KG waren zu gleichen Teilen an dieser beteiligt und gleichfalls alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär GmbH. Geschäftsführeranstellungsverträge zwischen der Komplementär GmbH und den Kommanditisten wurden nicht abgeschlossen und die Komplementär-GmbH erhielt für die Geschäftsführung und Haftungsübernahme einen jährlich definierten Vorabgewinn.

Der Gesellschaftsvertrag der KG sah vor, dass die Komplementär GmbH für die Geschäftsführung und Haftungsübernahme einen jährlichen Vorabgewinn in



Höhe von 200.000 Euro erhielt. Dieser unterlag einer Körperschaftssteuerbelastung von 15 Prozent, wäh-

rend bei einer Zurechnung der Geschäftsführungsvergütung bei den Kommanditisten der Spitzensteuersatz von 42 Prozent Einkommenssteuer entstanden wäre.

Das Finanzamt folgte der Gewinnverteilung im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung nicht und wies in einem entsprechenden Steuerbescheid die 200.000 Euro je hälftig den beiden Kommanditisten als Gewinnanteil zu.

Während das Finanzgericht zu Gunsten der klagenden GmbH & Co KG entschied, stellte der BFH im Revisionsverfahren dar, dass ein Kommanditist einer GmbH & Co KG, der zugleich Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist, aus steuerlicher Sicht im Dienst der Personengesellschaft (KG) tätig wird. Die Geschäftsführungstätigkeit könne nicht von seiner Eigenschaft als Mitunternehmer gelöst werden. Infolge ergab sich für die Kommanditisten, dass Sie die Geschäftsführervergütungen jeweils mit ihrem individuellen Spitzensteuersatz von 42 Prozent der Einkommenssteuer zu unterwerfen hatten.

A u s g a b e 4 / 2 0 2 0



Personalabbau aufgrund der Corona-Krise

Kündigungen: Das ist für Arbeitgeber jetzt wichtig

Sich von Arbeitnehmern zu trennen, ist für Unternehmen kein angenehmes Unterfangen. Dennoch sind Betriebe immer wieder dazu veranlasst, Arbeitsverhältnisse per Kündigung zu beenden. Das gilt derzeit umso mehr, da viele kleinere und mittelgroße Unternehmen, zum Beispiel in der Gastronomie, im Beherbergungssektor oder im Einzelhandel, infolge der Corona-Pandemie an ihre finanziellen Grenzen stoßen. Was ist bei Kündigungen generell zu beachten? Sind betriebsbedingte Kündigungen wegen Corona zulässig? Darf jemandem in Kurzarbeit gekündigt werden? Wir geben Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Corona hat die Welt auf den Kopf gestellt: Die Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung bringen viele Unternehmen an den Rand ihrer Existenz. Zwar hat die Bundesregierung milliardenschwere Hilfspakete geschnürt, um Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen. Doch je länger die Beschränkungen dauern und je drastischer sie ausfallen, desto mehr Arbeitsplätze sind in Gefahr. Das Arbeitsrecht sieht die vorzeitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber als letztes Mittel der Wahl an. Daher gelten für eine unternehmensseitige Kündigung neben formalen Richtlinien bestimmte gesetzliche Vorschriften. Daran hat die COVID-19-Pandemie grundsätzlich nichts geändert.

• Gesetzliche versus (tarif-)vertragliche Regelung

Die gesetzlichen Vorgaben für eine Kündigung stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Kündigungsschutzgesetz und im Betriebsverfassungsgesetz. So schreibt das BGB zum Beispiel vor, dass Kündigungen schriftlich zu erfolgen haben. Auch die gesetzlichen Kündigungsfristen sind im BGB geregelt. Will ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis beenden, muss er klären, ob im Arbeitsvertrag und im Tarifvertrag, sollte ein solcher Anwendung finden, besondere Regelungen getroffen wurden. Prinzipiell gilt: Sind die Vereinbarungen zur Kündigung im Arbeits- oder Tarifvertrag für den Arbeitnehmer günstiger als die gesetzlichen Vorschriften, haben die vertraglichen Regelungen Vorrang.

Betriebsrat ist anzuhören

Bei Unternehmen, in denen ein Betriebsrat besteht, ist dieser gemäß Betriebsverfassungsgesetz vor jeder Kündigung anzuhören und es sind ihm die Kündigungsgründe mitzuteilen. Wird das versäumt, ist die Kündigung unwirksam. In einigen Fällen ist die Kündigung nur mit Zustimmung des Betriebsrates wirksam, etwa wenn eine entsprechende Betriebsvereinbarung besteht oder einem Mitglied des Betriebsrates gekündigt werden soll.

• Muss eine Kündigung sozial gerechtfertigt sein?

Ab einer bestimmten Betriebsgröße findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung. Es gilt für Betriebe mit mindestens fünf Arbeitnehmern oder mit mindestens zehn Arbeitnehmern, wenn das Arbeitsverhältnis nach 2003 begonnen hat. Die Anzahl der Arbeitnehmer wird jeweils nicht nach Anzahl der Personen berechnet, sondern anhand der wöchentlichen Arbeitszeit. Auszubildende werden dabei nicht berücksichtigt.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, das länger als sechs Monate besteht, nur dann rechtswirksam, wenn sie sozial gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn die Kündigung personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt erfolgte. Bei einer personenbedingten Kündigung liegt der Kündigungsgrund in der Person des Arbeitnehmers. Sie ist möglich, wenn der Arbeitnehmer seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht nur vorübergehend, sondern für eine längere Dauer nicht erbringen kann häufig aus Krankheitsgründen. Eine verhaltensbedingte Kündigung kann ausgesprochen werden, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertragliche Pflichten rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat. Voraussetzung dafür ist aber regelmäßig, dass der Arbeitnehmer wegen der gleichen Pflichtverletzung bereits eine Abmahnung erhalten hat.

Fristlose Kündigungen stellen eine besondere Form der verhaltensbedingten Kündigung dar: Für eine fristlose Kündigung muss ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers vorliegen, das es für den Arbeitgeber unzumutbar macht, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen, und zwar nicht einmal für die Zeitspanne einer ordentlichen Kündigung. Der Arbeitgeber muss die fristlose Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung des Kündigungsgrundes aussprechen.

Für eine betriebsbedingte Kündigung schließlich müssen betriebliche Erfordernisse vorliegen, die eine Weiterbeschäftigung unmöglich machen, etwa die Schließung einer Abteilung. Das Besondere bei einer betriebsbedingten Kündigung ist, dass der Arbeitgeber eine Sozialauswahl über seine Belegschaft hinweg treffen muss. Dabei spielen Faktoren wie Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten oder Behinderungen der Arbeitnehmer eine Rolle.

• Kündigung bei Kurzarbeit

Während der COVID-19-Pandemie haben bereits sehr viele Unternehmen Angestellte in Kurzarbeit geschickt. Das ist möglich, weil bei Kurzarbeit lediglich von einem vorrübergehenden Arbeitsausfall ausgegangen wird. Kündigt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der sich in Kurzarbeit befindet, aus betriebsbedingten Gründen, muss er nachvollziehbare Gründe darlegen, warum der Arbeitsplatz trotz Kurzarbeit doch nicht mehr zu halten ist, da eine betriebsbedingte Kündigung den dauerhaften Wegfall des Arbeitsplatzes voraussetzt. Anderenfalls wäre die Kündigung sozial ungerechtfertigt. Und noch etwas ist wichtig: Mit Ausspruch der Kündigung entfällt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil der Gesetzgeber für dessen Gewährung ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis verlangt. Das hat in der Regel zur Folge, dass der Arbeitnehmer bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses wieder Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten vollen Arbeitsentgeltes hat.

Besonderer Schutz für bestimmte Gruppen

Für Auszubildende und Menschen mit Behinderung bestehen besondere Kündigungsschutzregelungen. Auszubildende können nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dabei handelt es sich in der Regel um jene Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würden. Eine Kündigung von Menschen mit Behinderung ist nur wirksam, wenn das Integrationsamt zugestimmt hat.

Auch in Krisenzeiten sollten Unternehmen fair mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehen. Sind Einsparungen beim Personal unausweichlich, können externe Dienstleister hinzugezogen werden, die Betroffene bei der beruflichen Neuorientierung beraten. Im besten Fall gelingt eine Trennung ohne Kündigung, indem mit dem Arbeitnehmer ein Aufhebungsvertrag geschlossen wird. Oft wird darin die Zahlung einer Abfindung vereinbart.

Unser Rat: ___

In der Praxis machen Arbeitgeber bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen häufig Fehler. Dadurch landen viele Fälle vor dem Arbeitsgericht. Es empfiehlt sich in Zweifelsfällen daher, bereits vor der Kündigung den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen.



Leitthema: Aus Krisen lernen

Jahrestagung 2021

LIVE VOR ORT DIGITAL IM NETZ

Der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes lädt seine Mitglieder sowie die Mandanten und Kunden der Tochtergesellschaften zur Jahrestagung 2021 ein. Wir haben für Sie ein Programm mit spannenden und hoffentlich erkenntnisreichen Vorträgen zusammengestellt, die unter dem Leitthema stehen: Aus Krisen lernen. Familienangehörige und Gäste sind wie immer herzlich willkommen!

Die Teilnahme vor Ort in Neumünster ist coronabedingt auf 100 Personen beschränkt (Stand bei Redaktionsschluss). Sie können die Jahrestagung 2021 aber auch per Livestream an Ihrem Bildschirm verfolgen.

Teilnahme live vor Ort:

Anmeldung unter www.lbv-net.de/anmeldung (coronabedingt beschränkte Teilnehmerzahl)

Teilnahme per Livestream:

am 13. Januar 2021 ab 10:30 Uhr unter www.lbv-net.de/veranstaltungen/jahrestagung-2021 Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich!

Anmeldung
www.lbv-net.de/anmeldung



Regionale Fachveranstaltungen

Alles anders in 2021

Aufgrund der COVID-19-Pandemie können die traditionellen regionalen Fachveranstaltungen des LBV Unternehmensverbundes nicht wie gewohnt im ersten Quartal 2021 stattfinden. Sollte es in den kommenden Monaten zu Lockerungen der Kontaktbeschränkungen kommen und Vortragsveranstaltungen mit Publikum unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes wieder möglich sein, werden wir die Durchführung von Fachveranstaltungen für die Zeit nach Ostern prüfen. Informationen gibt es dann rechtzeitig in der nächsten Ausgabe vom SHBB Journal, auf unseren Webseiten und durch die örtlichen Beratungsstellen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns, wenn wir die Veranstaltungsreihe im Jahr 2022 wieder in gewohnter Form aufnehmen können.

SHBB trauert um seinen langjährigen Geschäftsführer Gerhard Flock

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit haben wir die traurige Nachricht vom Tod des ehemaligen Geschäftsführers des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, der SHBB und der Treurat, Herrn Gerhard Flock, empfangen. Der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Diplomvolkswirt ist am 21. Oktober, wenige Tage vor seinem 78. Geburtstag, nach langer schwerer Krankheit verstorben.

Herr Flock trat 1969 als Revisionsassistent in den LBV Unternehmensverbund ein, legte 1973 die Prüfung zum Steuerberater ab und wurde 1977 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. 1978 wurde Herr Flock zum Geschäftsführer der Treurat und 1984 zum Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und der SHBB berufen.

Wir trauern um eine herausragende Persönlichkeit, die die Entwicklung des LBV Unternehmensverbundes mehr als 35 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand 2005 maßgeblich mitgeprägt und überaus erfolgreich gestaltet hat. Über seine Funktion als Geschäftsführer hinaus hat sich Herr Flock in außerordentlich starkem Maße in führenden Ehrenämtern auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene für die Belange des steuerberatenden Berufes und der landwirtschaftlichen Buchstellen eingesetzt.

Herrn Flock zeichnete ein enormes Fachwissen gepaart mit einer starken persönlichen Ausstrahlungskraft aus. Er genoss höchstes Ansehen und Vertrauen, war sei-

nen Mandanten ein kompetenter Berater, den Kollegen und Mitarbeitern ein geschätztes Vorbild und vielen Menschen ein wertvoller Freund. Für sein Wirken sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.



Zitat
In dieser Welt ist
nichts sicher –
außer der Tod
und die Steuern.

Benjamin Franklin, einer der Gründerväter der USA, 1706 – 1790

Barack Obama wandelte den Spruch 2016 ab:

Es gibt drei Dinge, die im Leben sicher sind: der Tod, die Steuern – und dass sich Michelle nicht um die Präsidentschaft bewirbt.

Steuertermine Januar bis März 2021					
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung			
Einkommensteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer Körperschaftsteuer	10.03.	15.03.			
Umsatzsteuer	11.01. 10.02. 10.03.	14.01. 15.02. 15.03.			
Lohnsteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	11.01. 10.02. 10.03.	14.01. 15.02. 15.03.			
Gewerbesteuer Grundsteuer	15.02. 15.02.	18.02. 18.02.			

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

8 I www.shbb.de





Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer LEKTORAT: Karen Jahn/Anja Meier • GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom Titelköpfe v.l.: Dr. Kerstin Erver, Ingo Bestry, Fanny Wegner

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH 2020
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel TELEFON: (0431) 5936-119 FAX: (0431) 5936-101 E-MAIL: info@shbb.de